

Praxisbeurteilung (§ 15 Abs. 1 FachV-VI vom 24. April 2012 (GVBl. S. 159), BayRS 2038-3-1-6-F, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2022 (GVBl. S. 589))
(Dieser Vordruck ist bis zum Studienjahrgang 2024/2027 zu verwenden)

Erstellt:	Ort, Datum	Unterschrift Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter
Erörtert:	Ort, Datum	Unterschrift Studierende/Studierender

Punkte	Note	Leistung
14 - 15	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
11 - 13	gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
8 - 10	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 - 7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
2 - 4	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 - 1	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung

Hinweis:

Das Gesamturteil besteht nicht in der Durchschnittspunktzahl aus den Punktwerten der einzelnen Leistungsmerkmale. Vielmehr sind die in den Einzelmerkmalen vergebenen Wertungen in einer Gesamtschau zu bewerten und zu gewichten. **Die Punktzahl im Gesamturteil ist in einer ganzen Zahl (ohne Nachkommastellen) gem. § 24 Abs. 1 FachV-VI bzw. wie in der vorstehenden Tabelle aufgeführt anzugeben.**